

ENTWURF

(Stand: 21. September 1995)

Gesetz, mit dem das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBl. für Wien Nr. 53/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 41/1994, wird wie folgt geändert:

§ 9 lautet:

"§ 9. (1) Der Verwaltungssenat entscheidet durch Kammern oder Einzelmitglieder. Die vorläufige Berechnung, Bekanntgabe und Auszahlung von Gebühren für Zeugen und Beteiligte obliegt einem vom Präsidenten aus dem Kreis des sonstigen Personals des Verwaltungssenates zu bestellenden Bediensteten.

(2) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt (Kammervorsitzender) und ein anderes Bericht erstattet (Berichter).

(3) Im Verfahren vor einer Kammer ordnet der Kammervorsitzende die mündliche Verhandlung an, leitet diese, handhabt die Sitzungspolizei, verkündet den Bescheid und unterfertigt das Verhandlungsprotokoll sowie die Urschrift des Bescheides. Er entscheidet über die Gebühren für Zeugen und Beteiligte, wenn diese mit den bekanntgegebenen Gebühren (Abs. 1) nicht einverstanden sind, sowie über die Festsetzung von Gebühren für nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher. Der Kammervorsitzende entscheidet auch über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, die im Zusammenhang mit Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden.

(4) Im Verfahren vor einer Kammer obliegt dem Berichter die Führung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung. Er hat die

hiezü erforderlichen verfahrensleitenden Verfügungen zu treffen. Sofern bundesgesetzlich vorgesehen ist, daß über Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe ein Einzelmitglied entscheidet, obliegt dies dem Richter.

(5) Bei gemeinsamer Durchführung der Verhandlung in Verwaltungsstrafverfahren, die einerseits in die Zuständigkeit einer Kammer, andererseits in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fallen, obliegt die Leitung der Verhandlung dem Kammervorsitzenden, bei gemeinsamer Durchführung der Verhandlung in Verwaltungsstrafverfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Kammern oder verschiedener Einzelmitglieder fallen, dem an Dienstjahren ältesten, bei gleichem Dienstalter dem an Lebensjahren ältesten Kammervorsitzenden oder Einzelmitglied. Das Dienstalter bestimmt sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Verwaltungssenat."

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

(Stand: 21. September 1995)

Problem:

Novellen zum AVG und VStG sehen vor, daß einzelne Entscheidungen von landesrechtlich bestimmten Organen des Unabhängigen Verwaltungssenates zu treffen sind

Ziel:

Schaffung der landesrechtlichen Bestimmungen für die Zuständigkeit dieser Organe

Lösung:

Novellierung des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

EG-Recht:

Nicht berührt

E R L Ä U T E R U N G E N
(Stand: 21. September 1995)

Allgemeiner Teil

Eine Novelle zum AVG (BGBl. Nr. 471/1995) sieht unter anderem vor, daß die Gebühren von Zeugen und Beteiligten vorläufig von dem nach landesgesetzlichen Vorschriften zuständigen Bediensteten des Unabhängigen Verwaltungssenates berechnet und den Zeugen oder Beteiligten bekanntgegeben und ausbezahlt werden. Sind Zeugen oder Beteiligte mit den bekanntgegebenen Gebühren nicht einverstanden, so sind die Gebühren über deren Antrag von jenem Unabhängigen Verwaltungssenat festzusetzen, der den Zeugen oder den Beteiligten vernommen oder geladen hat. Im Verfahren vor einer Kammer obliegt diese Entscheidung dem nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer (§ 51a AVG).

Ferner sieht die genannte Novelle zum AVG vor, daß nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher Anspruch auf Gebühren haben, wobei im Verfahren vor einer Kammer eines Unabhängigen Verwaltungssenates deren Festsetzung dem nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständigen Mitglied der Kammer obliegt (§ 53a Abs. 1 AVG).

Schließlich bestimmt die Novelle, daß im Verfahren vor einer Kammer eines Unabhängigen Verwaltungssenates über den Antrag, einem Antrag auf Wiedereinsetzung aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, das nach den landesrechtlichen Vorschriften zuständige Mitglied der Kammer zu entscheiden hat (§ 71 Abs. 6 AVG).

Eine Novelle zum VStG (BGBl. Nr. 620/1995) enthält eine Bestimmung, wonach die gemeinsame Durchführung der Verhandlung in verschiedenen Verfahren vor dem Unabhängigen Verwaltungssenat unter näheren Bedingungen zulässig ist. Die Leitung der Ver-

handlung obliegt dem nach den landesrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ (§ 51e Abs. 5 VStG).

Im vorliegenden Entwurf werden die entsprechenden Anpassungen des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, die auf Grund der Novellen zum AVG und VStG notwendig sind, vorgenommen.

Kosten sind durch die Änderung keine zu erwarten.

Berührungen mit EG-Recht bestehen keine.

Besonderer Teil

Der vorliegende Entwurf sieht vor, daß § 9 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien um die nach den Novellen zum AVG und VStG landesrechtlich zu verteilenden Kompetenzen erweitert wird.

Zur vorläufigen Entscheidung über die Gebühren von Zeugen und Beteiligten wird ein Kostenbeamter berufen, der vom Präsidenten des Unabhängigen Verwaltungssenates zu bestellen ist (§ 9 Abs. 1).

Wenn die Zeugen und Beteiligten mit der Entscheidung des Kostenbeamten im Verfahren vor einer Kammer nicht einverstanden sind, soll darüber der Kammervorsitzende entscheiden. Ihm soll in Verfahren vor einer Kammer auch die Festsetzung der Gebühren für nichtamtliche Sachverständige und Dolmetscher obliegen. Schließlich soll dem Kammervorsitzenden die Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung bei Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zukommen (§ 9 Abs. 3).

Für die gemeinsame Durchführung von Verhandlungen in verschiedenen Verwaltungsstrafverfahren wird im § 9 Abs. 5 eine Regelung getroffen. Danach obliegt die Leitung der Verhandlung bei Verfahren, die einerseits in die Zuständigkeit einer Kammer und andererseits in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fallen, dem Kammervorsitzenden. Bei Verfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Kammern oder verschiedener Einzelmitglieder fallen, wird zur Leitung der Verhandlung der Kammervorsitzende oder das Einzelmitglied berufen, welches an Dienstjahren das älteste ist. Das Dienstalder bestimmt sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Verwaltungssenat. Bei gleichem Dienstalder soll sich die Zuständigkeit zur Verhandlungsleitung nach dem Lebensalter richten.

(Stand: 21. September 1995)

geltender Text

Entwurf

§ 9. (1) Der Verwaltungssenat entscheidet durch Kammern oder Einzelmitgliedern.

§ 9. (1) Der Verwaltungssenat entscheidet durch Kammern oder Einzelmitgliedern. Die vorläufige Berechnung, Bekanntgabe und Auszahlung von Gebühren für Zeugen und Beteiligte obliegt einem vom Präsidenten aus dem Kreis des sonstigen Personals des Verwaltungssenates zu bestellenden Bediensteten.

(2) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt (Kammervorsitzender) und ein anderes Bericht erstattet (Berichter).

(2) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt (Kammervorsitzender) und ein anderes Bericht erstattet (Berichter).

(3) Der Kammervorsitzende ordnet die mündliche Verhandlung an, leitet diese, handhabt die Sitzungspolizei, verkündet den Bescheid, unterfertigt das Verhandlungsprotokoll und die Urschrift des Bescheides.

(3) Im Verfahren vor einer Kammer ordnet der Kammervorsitzende die mündliche Verhandlung an, leitet diese, handhabt die Sitzungspolizei, verkündet den Bescheid und unterfertigt das Verhandlungsprotokoll sowie die Urschrift des Bescheides. Er entscheidet über die Gebühren für Zeugen und Beteiligte, wenn diese mit den bekanntgegebenen Gebühren (Abs. 1) nicht einverstanden sind, sowie über die Festsetzung von Gebühren für nichtamtliche Sachverständige und nichtamtliche Dolmetscher. Der Kammervorsitzende entscheidet auch über Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung, die im Zusammenhang mit Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt werden.

(4) Dem Berichter obliegt die Führung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung. Er hat die hierzu erforderlichen Verfügungen zu treffen. Sofern bundesgesetzlich vorgesehen ist, daß über Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe ein Einzelmitglied entscheidet, obliegt dies dem Berichter.

(4) Im Verfahren vor einer Kammer obliegt dem Berichter die Führung des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung. Er hat die hierzu erforderlichen verfahrensleitenden Verfügungen zu treffen. Sofern bundesgesetzlich vorgesehen ist, daß über Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe ein Einzelmitglied entscheidet, obliegt dies dem Berichter.

(5) Bei gemeinsamer Durchführung der Verhandlung in Verwaltungsstrafverfahren, die einerseits in die Zuständigkeit einer Kammer, andererseits in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fallen, obliegt die Leitung der Verhandlung dem Kammervorsitzenden, bei gemeinsamer Durchführung der Verhandlung in Verwaltungsstrafverfahren, die in die Zuständigkeit verschiedener Kammern oder verschiedener Einzelmitglieder fallen, dem an Dienstjahren ältesten, bei gleichem Dienstalter dem an Lebensjahren ältesten Kammervorsitzenden oder Einzelmitglied. Das Dienstalter bestimmt sich nach der Dauer der Zugehörigkeit zum Verwaltungssenat.